

Supplier Code of Conduct der World Direct

Eine verantwortungsvolle Beschaffung sowie das Einhalten von Gesetzen gehört zu den Grundprinzipien unserer Beschaffungsstrategie von Produkten und Dienstleistungen. World Direct verpflichtet sich, ihre Geschäfte ethisch, verantwortungsvoll und nachhaltig zu führen und dabei die planetarischen Grenzen zu respektieren. Wir glauben, dass unsere Lieferanten eine wichtige Rolle dabei spielen, uns bei der Erreichung dieses Ziels zu unterstützen und dass wir gemeinsam daran arbeiten müssen, einen sicheren Arbeitsraum für die Menschheit zu schaffen. Daher verlangt World Direct, dass alle unsere Lieferanten die höchsten ethischen, ökologischen und sozialen Standards einhalten, wenn sie mit uns Geschäfte machen.

Unsere verantwortungsvolle Beschaffungspolitik verfolgt die folgenden Ziele:

- Stärkung unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
- Sicherstellung der Widerstandsfähigkeit unserer Lieferkette;
- Beitrag zu den Nachhaltigkeitsverpflichtungen von World Direct.

Unsere Lieferanten sind unsere Geschäftspartner und Schlüsselakteure bei der Erreichung der oben genannten Ziele. Unser Supplier Code of Conduct (im Folgenden „SCoC“) legt die Prinzipien und Standards fest, die alle Lieferanten der World Direct befolgen müssen, wenn sie mit uns zusammenarbeiten, um uns bei der Erreichung unserer Beschaffungsziele zu unterstützen.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten ist ein verbindlicher Bestandteil aller Verträge und regelt die Geschäftsbeziehung zwischen World Direct und seinen Lieferanten.

1 Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Vorschriften

Unsere Lieferanten verpflichten sich zur uneingeschränkten Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorgaben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Bereiche

- IT- und Cybersicherheit
- Datenschutz (z. B. GDPR, DSGVO oder einschlägige regionale Gesetze)
- Geistiges Eigentum
- Ausfuhrkontrollvorschriften
- Arbeits- und Menschenrechte
- Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption (z. B. UK Bribery Act, FCPA)

Sie stellen sicher, dass alle geschäftlichen Handlungen rechtmäßig erfolgen und dokumentieren ihre Compliance-Maßnahmen auf nachvollziehbare Weise.

2 Geschäftsethik und Integrität

In allen unseren Geschäftsbeziehungen wird der höchste Standard an Integrität erwartet. Alle Formen von Korruption, Erpressung, Bestechung (einschließlich Schmiergeldzahlungen) und Veruntreuung sind streng verboten und können zur sofortigen Kündigung und zu rechtlichen Schritten führen:

1) Die Lieferanten dürfen keine Form von Korruption, Erpressung, Unterschlagung oder Geldwäsche praktizieren oder tolerieren. Lieferanten dürfen ihren Geschäftspartnern oder Regierungsbeamten keine Bestechungsgelder oder andere unrechtmäßige Anreize (z. B. „Schmiergelder“) anbieten oder annehmen, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption festgelegt. Die Lieferanten dürfen den Mitarbeitern von World Direct keine Geschenke oder persönlichen Vorteile anbieten, die als Bestechung aufgefasst werden könnten. In jedem Fall dürfen Geschenke oder Bewirtungen nicht angeboten werden, um eine Geschäftsbeziehung unzulässig zu beeinflussen, und sie dürfen nicht gegen geltende Gesetze oder ethische Normen verstoßen.

2) Die Lieferanten sind verpflichtet, World Direct über alle Situationen zu informieren, die einen Interessenkonflikt darstellen könnten, z. B. wenn Mitarbeiter von World Direct berufliche, private und/oder erhebliche finanzielle Vorteile oder Interessen an einem der Geschäfte des Lieferanten haben.

3) Die Lieferanten führen ihre Geschäfte unter Wahrung des fairen Wettbewerbs und in Übereinstimmung mit allen geltenden Kartellgesetzen. Es ist den Lieferanten untersagt, Preise, Kosten oder andere wettbewerbsrelevante Informationen gemeinsam mit World Direct zu nutzen oder auszutauschen oder Absprachen mit anderen Dritten in Bezug auf eine vorgeschlagene, anhängige oder laufende Beschaffung durch World Direct zu treffen.

4) Die Lieferanten müssen bei der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Weitergabe von Waren und Dienstleistungen (einschließlich Software und Technologie) alle geltenden Handelskontrollgesetze und -vorschriften einhalten. Alle Rechnungen und alle Zoll- oder ähnlichen Unterlagen, die World Direct oder Regierungsbehörden im Zusammenhang mit Transaktionen, an denen World Direct beteiligt ist, vorgelegt werden, müssen die gelieferten Waren und Dienstleistungen sowie deren Preis genau beschreiben.

5) Der Lieferant verpflichtet sich, alle auf ihn anwendbaren und für die Erbringung der vertraglichen Leistungen relevanten Handels- und sonstigen regulatorischen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere bestätigt der Lieferant, dass alle erforderlichen Anmeldungen, Genehmigungen, Registrierungen oder sonstigen behördlichen Bescheinigungen, die für die rechtmäßige Erbringung der Leistungen erforderlich sind, ordnungsgemäß eingeholt wurden und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden.

6) Die Lieferanten müssen:



- a) das gesamte geistige Eigentum und alle vertraulichen Informationen von World Direct respektieren und schützen;
- b) geschützte Materialien oder Quellcodes nicht ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung verwenden, kopieren, offenlegen oder weitergeben;
- c) sicherstellen, dass die Mitarbeiter und Auftragnehmer zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

7) Die Lieferanten werden nur Subunternehmer oder andere Dritte einsetzen, die alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten und sich an die gleichen (Mindest-)Standards halten, die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegt sind.

8) Alle unsere Lieferanten müssen genaue Finanzbücher und Geschäftsunterlagen in Übereinstimmung mit allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und anerkannten Buchhaltungspraktiken führen.

3 Umwelt

World Direct legt Wert auf Umweltbewusstsein. Die Lieferanten sind aufgefordert, ein klares Verständnis der Umweltrisiken, -auswirkungen und -verantwortlichkeiten zu zeigen, die mit den von ihnen gelieferten Produkten und Dienstleistungen verbunden sind. Wir erwarten von unseren Lieferanten ein klares Bekenntnis zur ökologischen Nachhaltigkeit:

1) Die Lieferanten müssen alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Umwelt zu schützen und die negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Umwelt zu minimieren. Die Lieferanten müssen alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften sowie alle angemessenen Anforderungen von World Direct in Bezug auf das Verbot, die Beschränkung, die Kennzeichnung für das Recycling oder die Entsorgung bestimmter Stoffe einhalten.

2) Die Lieferanten müssen alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Umweltgenehmigungen, Lizenzen und Registrierungen einholen, aufrechterhalten und einhalten.

3) Die Lieferanten müssen Emissionen und Schadstoffe (in Luft, Boden und Wasser) sowie andere Abfälle, die bei ihren Tätigkeiten entstehen, überwachen, kontrollieren, minimieren und angemessen behandeln.

4) Die Lieferanten sind bestrebt, den CO₂-Fußabdruck ihrer Tätigkeiten durch Maßnahmen wie die Verbesserung der Energieeffizienz, die Beschaffung erneuerbarer Energien und die Vermeidung, Reduzierung und Wiederverwertung von Abfällen kontinuierlich zu verringern. Die Handhabung, Lagerung, Verbringung, Behandlung und Entsorgung aller Abfälle muss in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und auf umweltverträgliche Weise erfolgen.



5) Die Lieferanten müssen über einen angemessenen, strukturierten und systematischen Ansatz zur Bewältigung ihrer Umweltverantwortung verfügen, wozu gegebenenfalls auch die Einrichtung eines geeigneten Umweltmanagementsystems gehört.

6) Die Lieferanten sollten die Umweltfreundlichkeit und -leistung der Zulieferer innerhalb ihrer eigenen Lieferkette prüfen und von ihnen die Einhaltung von Mindeststandards verlangen.

7) Die Lieferanten müssen aktiv daran arbeiten, ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu reduzieren und zu minimieren, indem sie die Unversehrtheit der einheimischen Ökosysteme und den Artenreichtum in den Gebieten, auf die der Lieferant Einfluss hat, sicherstellen und sich verpflichten, den Betrieb außerhalb geschützter und sensibler Gebiete zu begrenzen.

8) Hiermit ermutigen und fordern wir alle unsere Lieferanten auf, sich der Net-Zero-Initiative anzuschließen und ehrgeizige, wissenschaftlich fundierte Dekarbonisierungspfade in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Pariser Klimaabkommens und dem 1,5-Grad-Ziel zu entwickeln. Wir ermutigen unsere Zulieferer auch, die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (d.h. das „9R Framework“) bereits in der Phase des Produktdesigns zu berücksichtigen und sich auf den gesamten Produktlebenszyklus zu konzentrieren, von der Rohstoffgewinnung bis zur Entsorgung. Wir ermutigen unsere Lieferanten zudem, Ökobilanzen durchzuführen und langfristige Pläne zur Verlängerung der Produktlebensdauer (Verbesserung der Reparierbarkeit, Haltbarkeit, Ressourceneffizienz und Recyclingfähigkeit) zu erstellen und auch die Klimateffizienz ihrer Produkte und Dienstleistungen zu verbessern.

4 Menschenrechte und soziale Verantwortung

1) Unsere Lieferanten achten die international anerkannten Menschenrechte. Insbesondere verpflichten sie sich:

- Keine Kinder- oder Zwangsarbeit einzusetzen
- Faire Löhne und Arbeitszeiten gemäß lokalem Recht zu gewähren
- Diskriminierung jeglicher Art zu unterlassen
- Die Versammlungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu respektieren.

2) Unsere Lieferanten müssen ein sicheres und respektvolles Arbeitsumfeld für ihre Mitarbeiter gewährleisten und jede Form von Bestrafung durch das Unternehmen, einschließlich körperlicher und emotionaler Misshandlung oder Belästigung, strikt untersagen.

3) Unsere Zulieferer müssen ethische Standards einhalten und das Wohlergehen und die Würde aller ihrer Mitarbeiter schützen.

4) Zusätzlich zu den oben genannten Mindestanforderungen muss der Lieferant einen Mindeststandard für Menschenrechte festlegen, der in allen Rechtsordnungen gilt, und darlegen, wie die Einhaltung dieses Standards gefördert und überwacht wird. Solche Standards sollten sich mindestens auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beziehen.



4.1 Menschenrechte

- 1) Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren, einschließlich derjenigen, die in der Internationalen Menschenrechtscharta, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Grundsätzen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegt sind.
- 2) Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass Menschen nach dem Prinzip der Chancengleichheit und ohne Unterschied von Ethnie, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Zugehörigkeit oder Herkunft beschäftigt werden.
- 3) Die Lieferanten dürfen keine Arbeitnehmer beschäftigen, die jünger als 15 Jahre sind oder unter dem gesetzlichen Mindestalter für die Arbeit oder dem schulpflichtigen Alter liegen, je nachdem, welches höher ist. Junge Arbeitnehmer dürfen keine Arbeit verrichten, die geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich oder schädlich ist oder ihre Schulbildung beeinträchtigt, indem sie der Möglichkeit zum Schulbesuch beraubt werden. Die Lieferanten sollten auch sicherstellen, dass die Arbeitszeiten für Jugendliche im schulpflichtigen Alter die Höchststundenzahl an einem Schultag nicht überschreiten.
- 4) Lieferanten dürfen unter keinen Umständen Zwangsarbeit (einschließlich Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Schuldknechtschaft) einsetzen oder Verträge mit Subunternehmern oder Lieferanten abschließen, die Kinderarbeit oder Zwangsarbeit einsetzen. Psychische und physische Nötigung, Sklaverei und Menschenhandel sind verboten. In der Lieferkette muss eine angemessene Sorgfaltspflicht in Bezug auf moderne Sklaverei nachgewiesen werden.
- 5) Die Lieferanten von World Direct müssen ihre Mitarbeiter mit Respekt und Würde behandeln. Jegliche Diskriminierung aufgrund von Parteilichkeit oder Vorurteilen ist verboten. Dies gilt auch für Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Familienstand, Schwangerschaft, elterlichem Status, Religion usw. Gewaltandrohung, körperliche Züchtigung, körperliche oder verbale Misshandlung oder andere ungesetzliche Belästigungen sind streng verboten.
- 6) Die Zulieferer müssen den Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erbringen. Zusätzlich zur Bezahlung der regulären Arbeitszeit müssen die Arbeitnehmer für Überstunden bezahlt werden. Alle Arbeiten sollten von den Arbeitnehmern freiwillig geleistet werden.
- 7) Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zur Regelung der Arbeits- und Ruhezeiten, der maximalen Anzahl aufeinander folgender Arbeitstage und des Jahresurlaubs einhalten. Über die normale Arbeitswoche hinaus geleistete Arbeitsstunden müssen freiwillig sein, und die Lieferanten müssen allen ihren Mitarbeitern eine



Ruhezeit von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden in jedem Siebentageszeitraum gewähren.

8) Alle Mitarbeiter sollten einen schriftlichen Arbeitsvertrag erhalten, in dem ihre Arbeitsbedingungen in Übereinstimmung mit der örtlichen Rechtsprechung festgelegt sind. Wir erwarten, dass jede Anstellung und die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf faire Art und Weise durchgeführt werden.

9) Lieferanten haben dafür zu sorgen, dass die Lohngleichheit von Frau und Mann eingehalten wird.

10) Die Lieferanten stellen sicher, dass an allen Arbeitsstätten ein sicherer Zugang zu sauberem Trinkwasser sowie zu sanitären Einrichtungen gegeben ist. Der Zugang zu Wasser wird als grundlegendes Menschenrecht anerkannt.

4.2 Anti-Diskriminierung und Anti-Belästigung

1) Die Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter fair und gleich behandeln.

2) Die Lieferanten dürfen bei der Einstellung, Entlohnung, Beförderung, Disziplinierung, Kündigung oder Pensionierung von Mitarbeitern nicht aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Alter, Religion, Familienstand, sexueller Orientierung, Behinderung, sozialer Schicht, politischer Meinung, nationaler oder ethnischer Herkunft oder sonstiger Merkmale diskriminieren, die nicht mit der Qualifikation des Einzelnen oder den Anforderungen der Stelle zusammenhängen. Die Lieferanten sind verpflichtet, die Anforderungen aller anwendbaren Diskriminierungsgesetze zu erfüllen.

3) Die Lieferanten behandeln ihre Mitarbeiter mit Würde und Respekt und stellen sicher, dass kein Arbeitnehmer körperlich, sexuell, psychologisch oder verbal belästigt, missbraucht oder in anderer Weise eingeschüchtert wird.

4) Die Lieferanten stellen allen Arbeitnehmern in ihren Betrieben und in ihrer Lieferkette einen Mechanismus zur Verfügung, über den Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitspraktiken anonym und ohne Angst vor Vergeltung vorgebracht werden können. Die Lieferanten müssen alle vorgebrachten Beschwerden untersuchen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen.

5) World Direct erwartet von seinen Lieferanten, dass sie bei der Entwicklung von Produkten und/oder der Erbringung von Dienstleistungen für World Direct die Benutzerfreundlichkeit und die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Im Rahmen dieser Politik gibt es Zugänglichkeitsstandards und/oder Prozesse, die den Richtlinien für Menschen mit Behinderungen entsprechen, wenn die Lieferanten Produkte entwerfen und/oder Dienstleistungen erbringen.

6) World Direct erwartet von seinen Lieferanten, dass sie über eine Richtlinie verfügen, die Diskriminierung/Mobbing und Belästigung aufgrund von sexueller Orientierung, Ethnie, Geschlecht oder Geschlechtsidentität/-ausdruck ausdrücklich verbietet. Darüber hinaus werden die Zulieferer dazu angehalten, einen Nachweis über Schulungen zu Vielfalt und Integration zu erbringen, die auch die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität/-ausdruck einschließen.



7) World Direct erwartet von seinen Zulieferern, dass sie gleichwertige Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt in ihren Lieferketten ergreifen und bei Unternehmen mit einer großen Vielfalt einkaufen. Die Lieferanten verpflichten sich, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um vielfältige Lieferanten zu nutzen und EY auf Anfrage Nachweise vorzulegen.

4.3 Gesundheit und Sicherheit

1) Die Lieferanten müssen die Arbeitnehmer vor übermäßiger Exposition gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren und körperlich anstrengenden Aufgaben am Arbeitsplatz schützen. Den Mitarbeitern des Lieferanten sind angemessene Gesundheits- und Sicherheitsinformationen, Schulungen und Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

2) Die Lieferanten müssen außerdem über geeignete Sicherheitsprogramme verfügen, die zumindest die menschliche Sicherheit, die Notfallvorsorge und die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien, biologischen Substanzen, Epidemien und Pandemien abdecken.

3) Unsere Lieferanten müssen einen aktiven Ansatz verfolgen, um Konfliktmineralien aus ihren Lieferketten zu eliminieren und eine verantwortungsvolle Mineralienbeschaffung zu gewährleisten.

4.4 Vereinigungsfreiheit

1) In Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen in den Ländern, in denen wir Mitarbeiter beschäftigen, respektieren wir das Recht aller Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit mit anderen, einschließlich des Rechts auf Tarifverhandlungen, und respektieren das Recht der Mitarbeiter, sich dagegen zu entscheiden.

2) Wir legen Wert darauf, dass unsere Mitarbeiter ihre Ideen und Bedenken bezüglich ihrer Arbeitsbedingungen offen äußern.

5 Informationssicherheit und Datenschutz

5.1 Sicherer Umgang mit Daten und Systemen

Im Rahmen unseres Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) legen wir besonderen Wert auf den Schutz von Informationen, die Gewährleistung der Systemintegrität und die Aufrechterhaltung der Geschäftskontinuität.

1) Der Lieferant muss alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Allgemeine Datenschutzverordnung (GDPR). Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kunden, Verbrauchern, Mitarbeitern und Aktionären. Der Lieferant muss sicherstellen, dass diese Anforderungen eingehalten werden, wenn personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet, übertragen, verwendet oder gelöscht werden sowie technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.



2) Die für Lieferanten geltenden Anforderungen an die Informationssicherheit beruhen auf anerkannten internationalen Standards wie dem Code of Practice for Information Security Management (z. B. ISO/IEC 27001). Der Lieferant muss die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aller ihm anvertrauten Informationen sicherstellen, und zwar sowohl während als auch nach seiner Zusammenarbeit mit World Direct. Das Sicherheits- und Kontrollniveau muss der Sensibilität, dem Wert und der Kritikalität der verarbeiteten Informationen während ihres gesamten Lebenszyklus angemessen sein.

3) Der Lieferant hat alle vertraulichen Informationen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und sie nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Er muss alle vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf Datenschutz und Informationssicherheit einhalten und darf keine nicht öffentlichen Informationen ohne vorherige Genehmigung an Dritte weitergeben. Der Lieferant muss zudem sicherstellen, dass Maßnahmen zur Überprüfung der Vertraulichkeit seiner Mitarbeiter (z.B. Backgroundchecks, regelmäßige Strafregisterauszüge, etc.) durchgeführt werden.

4) World Direct kann eine Dokumentation der Maßnahmen zur Informationssicherheit verlangen (z. B. SOC-2-Berichte, ISO-Zertifizierungen oder Ergebnisse von Penetrationstests).

5.2 Sichere Entwicklung und Wartung

Lieferanten, die an der Softwareentwicklung, der Cloud-Infrastruktur oder der Integration beteiligt sind, müssen:

- Sichere Kodierungspraktiken anwenden (z. B. OWASP Top 10)
- aktuelle, lizenzierte Komponenten und Frameworks verwenden
- Hardcodierte Anmeldeinformationen vermeiden und die Verwaltung von Geheimnissen sicherstellen
- Regelmäßige Codeüberprüfungen, automatisierte Tests und Sicherheitsscans durchführen
- eine Endpoint-Security-Lösung (z.B. Antivirus-Software) einsetzen, welche laufend die Systeme und Dateien auf Schadsoftware (wie z.B. Ransomware, Malware) überprüft
- die Einhaltung des Need-To-Know-Prinzips wie auch des Segregation-Of-Duties-Prinzips gewährleisten

6 Verwaltung und Managementsysteme

Die Lieferanten müssen geeignete Managementsysteme einsetzen, um die Geschäftskontinuität aufrechtzuerhalten, eine kontinuierliche Verbesserung zu ermöglichen und die Erfüllung der Erwartungen der oben genannten Prinzipien zu unterstützen.

6.1 Berichterstattung und Reaktion auf Vorfälle

Lieferanten müssen:

- jede tatsächliche oder vermutete Datenverletzung, Systemkompromittierung oder jeden Sicherheitsvorfall, der sich auf World Direct auswirken könnte, innerhalb von 24 Stunden



nach Entdeckung an ciso@world-direct.at melden. Die Meldung hat jedenfalls folgende Informationen zu enthalten:

- eine Beschreibung der Art und Umfang des Vorfalls (u.a. Kategorisierung, zeitliche Eingrenzung, betroffene Informationen und Abschätzung des zu erwartenden Impacts),
- Kontaktpersonen und Informationsmöglichkeiten,
- bereits ergriffene Maßnahmen beim Lieferanten und Vorschläge, welche Maßnahmen WD ergreifen soll,
- oder, falls personenbezogene A1-Daten betroffen sein könnten, sind die Vorgaben der DSGVO zu erfüllen.
- bei Untersuchungen und Abhilfemaßnahmen uneingeschränkt kooperieren.
- Aufzeichnungen über Vorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen aufbewahren.

6.2 Dokumentation

Die Lieferanten müssen Managementsysteme und Kontrollen in Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Verhaltenskodex für Lieferanten entwickeln, umsetzen, anwenden und pflegen. Sie müssen über die erforderliche Dokumentation verfügen, um die Konformität mit den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex nachzuweisen.

6.3 Überwachung, Audits und Durchsetzung

1) World Direct behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Vorschriften wie folgt zu überprüfen:

- Fragebögen zur Selbsteinschätzung
- Anforderung von Unterlagen (z. B. Sicherheitszertifikate oder Risikobewertungen)
- Vor-Ort-Audits oder virtuelle Audits, falls erforderlich

2) Lieferanten stellen World Direct auf Anfrage Informationen zur Verfügung, welche die Einhaltung des Kodexes nachweisen. Insbesondere sollen Lieferanten World Direct transparent informieren, falls Aspekte in diesem Kodex nicht oder nur teilweise erfüllt werden können.

3) Die für Audits ankommenden Kosten werden von den jeweiligen Parteien übernommen.

4) Die Nichteinhaltung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten kann zur Vertragskündigung, zu rechtlichen Schritten oder zum Ausschluss von zukünftigen Geschäftsmöglichkeiten führen.

5) Bei identifizierten Mängeln sind die Lieferanten verpflichtet, gemeinsam mit World Direct Corrective Action Plans (CAPs) zu entwickeln, umzusetzen und dokumentiert nachzuverfolgen.

6.4 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern und Subunternehmern

1) Wenn Lieferanten die Dienste von Unterauftragsverarbeitern in Anspruch nehmen, stellen sie sicher, dass diese ebenfalls eine entsprechende Vereinbarung abschließen, die dem Schutzniveau der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zur Gewährleistung der Informations- und IT-Sicherheit entspricht.



- 2) Auf Verlangen von World Direct werden die Lieferanten den wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarungen zur Verfügung stellen.
- 3) Die Lieferanten sind darüber hinaus verpflichtet, die Einhaltung dieser Vereinbarungen regelmäßig zu überprüfen, die Ergebnisse dieser Überprüfung zu dokumentieren und World Direct auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 4) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Erbringung von Leistungen für World Direct ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.

6.5 Kontinuierliche Verbesserung

Die Lieferanten müssen ihr Engagement für eine kontinuierliche Verbesserung der in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Standards unter Beweis stellen, indem sie sich Leistungsziele setzen, Umsetzungspläne ausführen und notwendige Korrekturmaßnahmen für Mängel ergreifen, die durch interne oder externe Bewertungen, Inspektionen und Managementprüfungen festgestellt werden.

6.6 Ombudsstelle

Lieferanten haben den Verdacht oder die Kenntnis von Verstößen gegen Vorschriften, Gesetze und den World Direct Lieferantenkodex zu melden und aktiv an der Klärung und Behebung mitzuwirken. Primäre Ansprechperson ist die jeweilige World Direct Kontaktperson. Alternativ kann auch eine Meldung an die Compliance Meldestelle erfolgen: legal@world-direct.at

Meldungen können auf Wunsch auch anonym über das tell.me Portal des Mutterkonzerns A1 erfolgen. World Direct verpflichtet sich, den Schutz von Hinweisgebern zu gewährleisten und keinerlei Repressalien gegen sie zuzulassen. Die eingegangenen Hinweise werden vertraulich und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben behandelt.

7 Kenntnisnahme und Verbindlichkeit

- 1) Durch die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit World Direct erkennt der Lieferant diesen Verhaltenskodex für Lieferanten als verbindlichen Bestandteil des Vertragsverhältnisses an und akzeptiert ihn. Er gilt für die Mitarbeiter des Lieferanten, seine Tochtergesellschaften und zugelassenen Unterauftragnehmer.
- 2) Bei falscher oder nichtzutreffender Erklärung der Einhaltung des Lieferantenkodexes oder Verstößen gegen diesen Kodex hält sich World Direct das Recht vor:
 - Maßnahmen zu fordern,
 - einen erteilten Zuschlag/ eine erteilte Beauftragung zu widerrufen,
 - geschlossene Verträge vorzeitig aus wichtigen Gründen zu kündigen und/oder künftige Bestellungen und Lieferungen auszusetzen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Ansprüche ableiten könnte,



- und gegebenenfalls die Geschäftsbeziehung zu beenden.

Letzte Aktualisierung: 15.06.2025

Verantwortlich: World Direct eBusiness solutions GmbH, Sarah Lanzausto / Compliance Officer



WORLD DIRECT eBusiness solutions GmbH
Lassallestraße 9, 1020 Wien, FN 215974 I
IBAN: AT44600000090029424, BIC: BAWAATWW

Web: www.world-direct.at
Tel: +43 (0)512 564 464
Fax: +43 (0)512 564 464-390